OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350577/6/KLi/JB

Datum:
Linz, 8. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 31. Juli 2018 des C Y, geb. x, x 7, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31. Juli 2018, GZ: SJF, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung – Ablehnung), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Oktober 2018 samt mündlicher Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. Juli 2018, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 12. Juli 2018 einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes gestellt. Er lebe alleine im Haushalt und habe daher keine familiären Verpflichtungen für unterhaltsberechtigte Angehörige, die mit ihm im Haushalt leben würden. Er habe keine Krankheiten nachgewiesen, die eine Arbeitstätigkeit nur eingeschränkt möglich machen würde. Er beziehe derzeit AMS-Leistungen und sei als arbeitssuchend gemeldet. Er habe der Behörde nicht mitgeteilt, dass er an der x in L als außerordentlicher Student studiere. Die Semesterwochenstundenanzahl betrage laut Nachfrage der Behörde acht Stunden, wobei eventuell ab dem nächsten Semester die Zulassung als ordentlicher Student erfolgen solle. Seitens des Bf sei das Studium bei der Antragstellung auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nie erwähnt worden. Erst bei Durchsicht der vom Bf vorgelegten Kontoauszüge sei der Behörde die Einzahlung an die Universität auffällig geworden.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, ein Studium stelle keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft iSd § 11 Oö. BMSG dar. Es entspreche nicht der Intention des Gesetzgebers, dass Studenten im Wege einer Ausnahmebestimmung oder allenfalls einer Berücksichtigung beim Einsatz der Arbeitskraft einen Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung erlangen würden. Es müsse daher nicht auf die Zumutbarkeit des vollen Einsatzes der Arbeitskraft eingegangen werden, da das Gesetz die Einbeziehung von Studierenden in die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht vorgesehen habe.

Die Behörde gehe aufgrund der Angaben des Bf und des vorliegenden Sachverhaltes davon aus, dass er aufgrund des Studiums nicht den vollen Einsatz seiner Arbeitskraft verfolgt habe und es zu keiner Vereinbarkeit von zielgerichtetem Studium und einer Vollzeitbeschäftigung kommen habe können. Dies stehe im Widerspruch zu einem Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Der Anspruch der bedarfsorientierten Mindestsicherung setze unter anderem den vollen Einsatz der Arbeitskraft bzw. die Bemühung für das Erlangen einer Vollzeitbeschäftigung voraus und die Verpflichtung, alles zu tun, um sich ehest aus seiner sozialen Notlage zu befreien. Eine Vollzeitbeschäftigung sei zumutbar, wenn keine Sorgepflichten für unterhaltspflichtige Angehörige im gemeinsamen Haushalt vorhanden seien oder wenn keine gesundheitlichen und ärztlich attestierten Einschränkungen vorliegen würden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 31. Juli 2018.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, er sei das erste Mal im Jänner 2018 zur belangten Behörde gegangen, als er nach L gekommen sei. Er habe ein Formular für die Mindestsicherung ausgefüllt. In Bezug auf die Kategorie „Ausbildung“ habe er dem Mitarbeiter der belangten Behörde gesagt, dass er als außerordentlicher Student an der x L studiere. Der Mitarbeiter habe ihm gesagt, dass ein außerordentlicher Student kein Student im eigentlichen Sinn sei und daher habe er beim Formular dies auch nicht angekreuzt. Natürlich habe er im Juli dies auch nicht angegeben, als er sich wieder um die Mindestsicherung beworben habe.

Er wolle derzeit nicht Vollzeit als ordentlicher Student studieren. Derzeit habe er sich seit Jänner 2018 um eine Vollzeitarbeit umgesehen. Die Information über die Arbeitssuche habe er monatlich schriftlich gegeben. Weiters sei er immer rechtzeitig bei jedem notwendigen Termin gewesen, er habe auch den Kompetenzcheck und alle Praktika beim AMS und WIFI gemacht. Deshalb sei es offensichtlich nicht möglich, dass das Studium sein erstes Ziel sei. Im ersten Lebenslauf habe er beschrieben, dass er außerordentlicher Student sei, daher habe er dies nicht verschwiegen und es sei ihm von der belangten Behörde gesagt worden, dass er eine Vollzeitarbeit suchen solle. Dies habe er verstanden.

Als er wiederum im Juli 2018 zur belangten Behörde gegangen sei, habe er ein Praktikum bei x (Gartenarbeit und Transport) gehabt. Ihm sei von der Mitarbeiterin gesagt worden, diese Arbeit würde für ihn passen, weil die Zeit flexibler eingeteilt werden könne. Dieses Verständnis zeige, dass auch die Mitarbeiterin über seine Situation als außerordentlicher Student Bescheid gewusst habe. Er habe bereits auch eine Hebräisch-Prüfung gemacht. Weiters habe er schon vorher die Griechisch-Prüfung gemacht. Er habe auch Vorlesungen über das Neue Testament besucht. Diese Tätigkeit, habe die Mitarbeiterin gemeint, würde sich mit dem Studium als außerordentlicher Hörer gut vereinbaren lassen.

Bevor er den Kompetenzcheck gemacht habe, habe er beim AMS vorgesprochen und es sei vereinbart worden, dass er den Kompetenzcheck mache und eine Vollzeitarbeit suche, anstatt eines Vollzeit-Studiums. Er habe den Kompetenzcheck gemacht, derzeit sei kein Universitätsbetrieb. Er suche noch immer eine Vollzeitarbeit. In C sei er an der Universität tätig gewesen und habe seinen Unterhalt mit Übersetzungen (C-E) für den Export verdient und als Bürokaufmann gearbeitet.

Aus den angeführten Gründen glaube er, dass er doch einen Anspruch auf Mindestsicherung habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 1. Oktober 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Bf als auch die belangte Behörde geladen wurden.

Mit E-Mail-Eingabe vom 25. September 2018, 21:18 Uhr, brachte der Bf vor, er könne am 1. Oktober 2018 um 10:00 Uhr nicht zur Verhandlung kommen. Er habe einen Teilzeitjob gefunden und befinde sich am 1. Oktober 2018, am Nachmittag, in einer anderen Stadt, wo er einen Termin habe. Die genaue Uhrzeit, in welcher Stadt er sich befinde und welchen Termin er dort habe, brachte der Bf nicht vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich versuchte daraufhin unter der bekannt gegebenen Telefonnummer des Bf, x, mehrmals, mit diesem Kontrakt aufzunehmen. Eine Kontaktaufnahme scheiterte jedoch.

Mit E-Mail-Eingabe vom 30. September 2018, 21:05 Uhr erstattete der Bf neuerlich (diesmal auf Englisch) sein Vorbringen vom 25. September 2018. Auch am 1. Oktober 2018 scheiterte eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Bf.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren, ledig und c Staatsbürger. Der Bf bewohnt eine Unterkunft im Ausmaß von 17 m^2, wofür er monatlich 185 Euro bezahlt. Vermieter ist das x.

II.2. Der Bf ist an der x L als außerordentlicher Hörer inskribiert. Er besucht dort Lehrveranstaltungen und legt Prüfungen ab.

II.3. Der Bf verfügt über kein Einkommen bzw. kein Vermögen. Er erhält Leistungen des AMS.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den eigenen Angaben des Bf im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Diese sind unstrittig.

III.2. Unstrittig ist ferner, dass der Bf als außerordentlicher Student an der x L inskribiert ist, sowie dass er dort Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen ablegt. Dies ergibt sich auch aus dem Vorbringen des Bf in seiner Beschwerde.

III.3. Die weiteren Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt.

IV. Rechtslage:

§ 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

[...]

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen. Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wesentliche Frage im gegenständlichen. Fall ist, ob der Bf als außerordentlicher Student Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat oder nicht.

V.2. § 11 Oö. BMSG regelt den Einsatz der Arbeitskraft. § 11 Abs. 1 Oö. BMSG bestimmt insbesondere, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben. Diesbezüglich ist aber auch vorgesehen, dass Personen, die ein Studium absolvieren, ihre Arbeitskraft nicht einsetzen können, zumal ihr primäres Ziel nicht die Erlangung einer Vollzeitarbeit ist, sondern die Absolvierung ihrer Ausbildung.

In der Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode wird dazu Nachfolgendes ausgeführt:

„In der Z 5 werden die Ausnahmevoraussetzungen im Vergleich mit der bestehenden Rechtslage geringfügig modifiziert: Künftig ist nicht mehr das voraussichtliche Ende der Erwerbsausbildung maßgeblich, sondern der Beginn einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung. Ein Studium fällt jedenfalls nicht unter die Ausnahme der Z 5."

V.3. Eine vergleichbare Intention hat auch § 12 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG).

§ 12 Abs. 3 AlVG regelt, dass als arbeitslos iSd Abs. 1 und 2 insbesondere nicht gilt, [...] lit. f) wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang – so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt – ausgebildet wird, oder ohne dass ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.

V.4. Der Gesetzeswortlaut des § 12 AlVG stellt nun zwar ausdrücklich auf „ordentliche Hörer" ab, allerdings setzte sich der Verwaltungsgerichtshof auch mit der Frage „außerordentlicher Hörer" auseinander.

In seinem Erkenntnis vom 6. Juli 2011, 2009/08/0005, führte er dazu Nachfolgendes aus:

„Der in § 12 Abs. 3 lit. f AlVG genannten Personengruppe gebührt grundsätzlich kein Arbeitslosengeld, es sei denn, es besteht eine Ausnahme gemäß § 12 Abs. 4 AlVG. Der Grund für diese Regelung ist darin zu erblicken, dass der Gesetzgeber - ungeachtet subjektiver Umstände und Erklärungen des Arbeitslosen, insbesondere seiner Arbeitswilligkeit - von der Vermutung der Unvereinbarkeit der Ausbildung mit einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung und damit auch von der Vermutung des Fehlens der Verfügbarkeit für eine Vermittlung durch das Arbeitsmarktservice bzw. des Fehlens der Möglichkeit eines Bemühens um eine neue zumutbare Beschäftigung ausgeht. Dadurch soll verhindert werden, dass das Arbeitslosengeld - systemwidrig - zur Finanzierung einer solchen Ausbildung herangezogen wird, statt dazu zu dienen, nach Maßgabe der Bestimmungen des AlVG den Entgeltausfall nach Verlust der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung bis zur Wiedererlangung einer neuen abzugelten. Die rechtliche Konsequenz der Zuordnung einer Schulungsmaßnahme zu § 12 Abs. 3 lit. f AlVG besteht darin, dass der Betreffende nicht als arbeitslos im Sinne der Absätze 1 und 2 leg. cit. gilt und daher - ungeachtet des Vorliegens der übrigen nach § 7 leg. cit. erforderlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Arbeitslosengeld, unter anderem auch der Arbeitswilligkeit im Sinne der §§ 9 bis 11 leg. cit. - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Das bedeutet, dass von Gesetzes wegen unwiderleglich vermutet wird, dass der Betreffende so lange einer Vermittlung durch das Arbeitsmarktservice nicht zur Verfügung steht, als er in dem geregelten Lehrgang ausgebildet wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2004, Zl. 2001/08/0049, mwN).
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet die Ausbildung in einer Schule oder in einem schulähnlichen geregelten Lehrgang kraft Gesetzes die unwiderlegliche Vermutung, dass der Betreffende so lange nicht an einer neuen Beschäftigung, sondern an der Erreichung seines Ausbildungszieles interessiert (und daher nicht arbeitslos) ist, als er in der Schule oder in einem geregelten Lehrgang ausgebildet

wird bzw. sich der praktischen Ausbildung unterzieht. Seine allfällige bestehende Arbeitswilligkeit kann ein solcher Anspruchswerber daher nicht durch die bloße Erklärung, arbeitswillig zu sein, sondern nur durch die Beendigung der Ausbildung wirksam dokumentieren. Soweit die Vermutung nach § 12 Abs. 3 lit. f AlVG sich auf den Besuch einer "Hochschule" bezieht, gilt sie nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für "ordentliche Hörer". Nur für diese Fälle hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass schon die Immatrikulation die Vermutung bewirke, dass eine Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt nicht gegeben sei. Im Fall außerordentlicher Hörer ist daher nicht bloß auf deren formelle Stellung nach den jeweiligen Organisations- bzw. Studienvorschriften abzustellen, sondern in Ermangelung einer im Gesetz vorgesehenen Sonderregelung im Einzelfall zu prüfen, ob sie - sei es an der Hochschule, sei es anderswo - in einem "geregelten Lehrgang" ausgebildet werden (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 19. September 2007 Zl. 2006/08/0261).
Mit dem Beschwerdevorbringen, worin zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erfüllen würde, zumal sie als außerordentliche Hörerin Lehrveranstaltungen an der Universität nicht besuchen müsse und deshalb neben den festgestellten Kursen im Lehrgang für die Berufsreifeprüfung (am Donnerstag und Freitag sowie Samstag) "im Zeitraum Montag bis Freitag die gemäß § 7 Abs. AlVG vorgesehenen zumindest 20 Stunden Normalarbeitszeit leicht untergebracht werden können", vermag die Beschwerdeführerin keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.“

V.5. § 59 Universitätsgesetz regelt außerdem die Rechte und Pflichten der Studierenden.

§ 59 Abs. 1 Universitätsgesetz bestimmt, dass den Studierenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zusteht. Sie umfasst insbesondere das Recht [...] als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen (Z 10); als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die nach den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Regelungen Prüfungen abzulegen (Z 11) [...].

V.6. In Zusammenschau der Bestimmung des § 12 Abs. 3 lit. f AlVG und des § 59 Abs. 1 Z 10, 11 Universitätsgesetz mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich insofern, dass der Bf aufgrund seines Studiums seine Vollzeitarbeitskraft nicht einsetzen kann und daher ein Studium mit § 11 Abs. 5 Oö. BMSG nicht vereinbar ist. Dies deckt sich auch mit den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers, wonach ein Studium keine Ausnahme iSd § 11 Abs. 5 Oö. BMSG darstellt.

V.7. Der Bf ist zur Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

Seine Verhinderung hat der Bf zwar behauptet, jedoch nicht belegt und konkretisiert. Die Behauptung, aufgrund eines Termins am Nachmittag in einer anderen Stadt könne er nicht zur Verhandlung kommen, ist nicht nachvollziehbar. Weder beschreibt der Bf, in welche Stadt er sich begeben muss, noch welchen Termin er dort wahrnehmen muss. Darüber hinaus erscheint eine Verhandlung um 10:00 Uhr am Vormittag mit einem anderen Termin am Nachmittag vereinbar.

Vielmehr entsteht dem erkennenden Gericht der Eindruck, dass der Bf die Teilnahme an einer Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst verhindern wollte. Weder in seinem schriftlichen Vorbringen konkretisierte der Bf seine Verhinderung noch war er für eine Erörterung erreichbar.

Vielmehr ist der Bf trotz ordnungsgemäßer Ladung zu dieser Verhandlung nicht erschienen. Die mündliche Verhandlung fand daher in seiner Abwesenheit statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung deren Durchführung nicht entgegen stand.

Erscheint der Rechtmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt iSd § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweist sich die Durchführung der Verhandlung in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18.6.2015, Ra 2015/20/0110). Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391).

V.8. Genau dies trifft auch auf den Bf zu. Insofern konnte sich der Bf auch nicht auf sein unsubstantiiertes Vorbringen, ohne konkrete Nachweise, stützen, er könne nicht zur Verhandlung kommen. Vielmehr brachte der Bf vor, ob es nicht möglich sei, seine schriftlichen Angaben als Aussage zu verwenden. Auch darauf, dass der Bf für eine persönliche Erörterung nicht erreichbar war, stützt diese Annahme. Im Übrigen hat der Bf auch gar nicht bestritten, als außerordentlicher Hörer ein Studium zu absolvieren. Das Verfahren war daher im Ergebnis von der Beurteilung einer Rechtsfrage abhängig.

V.9. Zusammengefasst steht insofern der oben zu Grunde gelegte (und auch von der belangten Behörde ermittelte) Sachverhalt fest und konnte aus dem Akteninhalt sowie den Ergebnissen der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht erwogen werden. Dieser Sachverhalt ist außerdem völlig unstrittig und wird auch vom Bf zugestanden. Offen ist lediglich die Rechtsfrage, ob dem Bf als außerordentlicher Hörer an einer Universität bedarfsorientierte Mindestsicherung zusteht.

V.10. Im Ergebnis war aus den obigen Erwägungen die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem in Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 2011, 2009/08/000, welche oben wiedergegeben wurde und auf welche hier verwiesen werden kann. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer